



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2025-02

<u>BVRS ernennt Simon Schmid zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer</u>	<u>Neue Fördermitglieder</u>	<u>Martin Hurth als Sachverständiger bestellt und vereidigt</u>
<u>Zeitzeugen gesucht!</u>	<u>Rundfunk-Beitragsservice warnt vor betrügerischen E-Mails</u>	<u>Neue Technische Richtlinie Schall verfügbar</u>
<u>Programme zur Bundestagswahl</u>	<u>BVB-Wahlforderungen 2025</u>	<u>Webinar zur aktuellen Fördermöglichkeiten der BEG</u>
<u>Qih-Siegelträger für Kurzvideos gesucht</u>	<u>Mitgliedervorteile von CarFleet24</u>	<u>Strom und Gas: Preisanpassungen lieber einmal mehr prüfen!</u>
<u>Neue Webseite der BG BAU zum Umgang mit Asbest</u>	<u>Erste Regelungen der KI-Verordnung in Kraft getreten</u>	<u>Basiszinssatz gesunken</u>
<u>AFBG-Änderungsgesetz</u>	<u>Pflegeversicherung: Höhere Beitragssätze seit 01.01.2025</u>	<u>Solidaritätszuschlag: Freigrenzen gestiegen</u>
<u>Die Steuerliche Forschungszulage auch in der R+S-Branche nutzen</u>	<u>Gehalts-Check bei Gallileo</u>	<u>Bundesweites Netzwerktreffen für Frauen im Handwerk</u>
<u>Preis für Handwerksgeschichte</u>		

BVRS ernennt Simon Schmid zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer

(3688) Simon Schmid ist mit Wirkung zum 1. Februar 2025 zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz (BVRS) ernannt worden. Somit wird er künftig in Ergänzung seiner bisherigen Tätigkeitsfelder Ingo Plück bei der Leitung der Geschäftsstelle und der hauptamtlichen Vertretung des Verbandes nach außen unterstützen.

Der langjährige Büroleiter des früheren EU- und Bundestagsabgeordneten Alexander Graf Lambsdorff steht seit Dezember 2023 in den Diensten des BVRS und betreut dort die Fachgebiete Kommunikation und Veranstaltungsmanagement. Simon Schmid verfügt über zahlreiche politische Kontakte von der EU bis hin zur kommunalen Ebene.

Neue Fördermitglieder

(3689) Wir begrüßen sehr herzlich die Firmen TS-Aluminium-Profilsysteme GmbH & Co.KG aus Großefehn (www.ts-alu.de) und SOLAN Sonnenschutz GmbH aus Neukirchen (www.solan.de) als neue Fördermitglieder des BVRS. Wir freuen uns sehr auf eine gute Zusammenarbeit. Herzlich Willkommen!

Martin Hurth als Sachverständiger bestellt und vereidigt

(3690) Der Obermeister der Innung Saarland, Dipl.-Ing. (FH) Martin Hurth, ist von der Handwerkskammer des Saarlandes am 3. Februar als Sachverständiger des R+S-Handwerks öffentlich bestellt und vereidigt worden. Ergänzend zu seinem langen Engagement für den Berufsstand und die Ausbildung leistet er nun auch durch diese verantwortungsvolle Tätigkeit einen wichtigen Beitrag für den Qualitätserhalt in der Branche. Wir vom BVRs gratulieren sehr herzlich!

Zeitzeugen gesucht!

(3691) Wer war auf der ersten internationalen Rolladenmesse 1965 in Stuttgart dabei? Das Messe-Team der R+T sucht für ein kleines Interview zum 60. Jubiläum der Messe Zeitzeugen, die die R65 besucht oder sogar dort ausgestellt haben. Wer sich an diese oder eine der frühen Messen in Stuttgart erinnern kann und darüber erzählen möchte, meldet sich bitte bei Simon Schmid simon.schmid@rs-fachverband.de

Rundfunk-Beitragsservice warnt vor betrügerischen E-Mails

(3692) Aktuell sind betrügerische E-Mails im Umlauf, die eine Erstattung des Rundfunkbeitrages für angeblich zu viel gezahlte Rundfunkgebühren versprechen. Der Beitragsservice der Rundfunkanstalten warnt davor, diese zu öffnen. Bei den E-Mails mit dem Betreff „Rückerstattungsbenachrichtigung“ oder einem ähnlichen Titel handelt es sich um Phishing-Versuche. Bitte klicken Sie nicht auf den Link in der E-Mail und geben Sie keine Daten ein!

Weitere Informationen finden Sie beim [Beitragsservice](#).

Neue Technische Richtlinie Schall verfügbar

(3693) Die bisherige Technische Richtlinie (TR) 109 ist inzwischen überarbeitet worden und als TR Schall mit den Untertiteln Regelungen, Schallschutzmaßnahmen veröffentlicht worden. Nachdem motorisch betriebene Abschlüsse und Markisen seit der Neufassung der DIN 4109 als betriebstechnische Anlagen gelten, werden in dieser Richtlinie normative und ordnungsrechtliche Anforderungen beschrieben. Neben einer Beschreibung der wesentlichen Fachbegriffe ist die Verbesserung des Schallschutzes von Fenstern kurz dargestellt. Zu finden ist die neue Richtlinie – wie auch alle weiteren – unter <https://rs-kompetenzzentrum.de/normen-richtlinien/technische-richtlinien/>.

Programme zur Bundestagswahl

(3694) Auch, wenn der Bundestagswahlkampf noch in vollem Gange ist, schafft der ZDH aktuell die Grundlagen, um Sondierungs- und Koalitionsgespräche nach dem 23. Februar 2025 inhaltlich und kommunikativ zu begleiten. Ein Baustein dieser vorbereitenden Maßnahmen ist die Auswertung von Parteiprogrammen. Das Augenmerk liegt dabei auf Parteien, bei denen eine Einladung zu Sondierungs- und Koalitionsgesprächen als politisch realistisch einzustufen ist. Der ZDH hat Kurzbewertungen von Wahlprogrammen erstellt und in einer Cloud abgelegt, auf die Sie auch zugreifen können.

Für die Programme von CDU/CSU, SPD, Grüne und FDP haben die ZDH-Fachbereiche eine kursorische Einschätzung nach dem Muster „Das ist positiv. Das ist negativ. Das fehlt.“ vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei vielen Positionierungen der Parteien naturgemäß um Programmsätze handelt, die vielfach einer Konkretisierung bedürfen und daher nicht abschließend bewertet werden können.

Die internen Kurzbewertungen werden den Handwerksorganisationen in der [Bundestagswahl-Cloud](#) zur Verfügung gestellt, zu der sie bitte ihre vorhandenen ZDH-Zugangsdaten verwenden oder einen Zugriff anfordern. Zudem sind dort auch die entsprechenden Programme sowie ergänzende Beschlüsse der Parteien eingestellt. Diese Materialsammlung wird entsprechend bei gegebenen Anlässen aktualisiert.

Darüber gibt es den Hinweis, dass die Parteien um Stellungnahme zum Wahlcheck des Handwerks „25 für 25“ gebeten wurden. Eingehende Antworten sind ebenfalls in die Cloud eingestellt.

BVB-Wahlforderungen 2025

(3695) Auch unser zweiter Dachverband, die Bundesvereinigung Bauwirtschaft BVB, hat ihre Wahlforderungen fertiggestellt.

Die Bauwirtschaft ist das Rückgrat des Wohnungsbaus und trägt maßgeblich zur Modernisierung unserer Infrastruktur bei. Ohne die Betriebe des Bau- und Ausbaugewerbes lassen sich die Herausforderungen unserer Zeit – vom Klimaschutz über die Energiewende bis hin zur Wohnraumversorgung – nicht bewältigen. Klar ist: Nur mit der Innovationskraft und Leistungsfähigkeit der heimischen Bau- und Ausbaubetriebe werden wir echten Fortschritt für unser Land erreichen.

Doch Anfang 2025 ist die Situation alarmierend. Die Zahl der Baugenehmigungen sinkt, während die Unsicherheiten für Bauherren und Unternehmen zunehmen. Hohe Zinsen, steigende Baukosten und unklare politische Rahmenbedingungen bremsen die Bauaktivitäten aus. Gleichzeitig warten unsere Kommunen und das Land auf dringend benötigte Investitionen in Schulen, Krankenhäuser, Brücken, Straßen und Schienen.

Vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 appellieren die BVB-Mitgliedsverbände an die politischen Entscheidungsträger: Ermöglichen Sie einen Neustart in der Baupolitik – für eine nachhaltige, zukunftsfähige und wirtschaftlich starke Bauwirtschaft in Deutschland.

Die digitale Version der BVB-Wahlforderungen finden Sie [hier](#).

Webinar zur aktuellen Fördermöglichkeiten der BEG

(3696) Der Verband Fenster + Fassade (VFF) und die febis laden zu einem kostenlosen Webinar am 28. Februar um 10:00 Uhr ein, in dem sie den neu gestalteten Fördermittel-Service vorstellen.

Auf der [VFF-Website](#) gibt es bereits umfassende Informationen zu aktuellen Fördermöglichkeiten, insbesondere zu den derzeit verfügbaren Programmen des Bundesprogramms Energieeffizienz in Gebäuden (BEG).

Der Fördermittel-Service ermöglicht die Beantragung von Fördermitteln für nahezu alle Sanierungsvorhaben – mit Ausnahme denkmalgeschützter Objekte. Ein besonderes Highlight ist die Möglichkeit, Endkunden den individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) mit zusätzlichen Fördervorteilen anzubieten.

In diesem Webinar gibt es detaillierte Einblicke in die aktuellen BEG-Programme und es wird vermittelt, wie man den VFF-Antragsservice effektiv nutzen kann, um Fördermittel zu sichern.

Zur [kostenfreien Anmeldung](#).

Qih-Siegelträger für Kurzvideos gesucht

(3697) Zuletzt während des Verbandsabends auf der R+T 2024 hat die Qualität im Handwerk Fördergesellschaft qih wieder Siegelträger mit Ehrenurkunden für Bestleistungen ausgezeichnet. Dieses durch seine Neutralität nach wie vor hervorragende Mittel zur Kundenwerbung möchten wir gerne mehr bewerben. Deshalb möchten wir gemeinsam mit der qih-Geschäftsführung Kurzvideos erstellen, in denen sich qih-Siegelträger präsentieren. Wer das qih-Siegel für besondere Kundenzufriedenheit trägt und interessiert ist, melde ich bitte alsbald bei Ingo Plück unter hgf@rsf-fachverband.de.

Mitgliedervorteile von CarFleet24

(3698) Der BVRS-Kooperationspartner CarFleet24 bietet wieder neue Aktionsmodelle. Einfach die Seite www.carfleet24.de aufrufen und das Passwort „rs-fachverband“ eingeben.

Strom und Gas: Preisanpassungen lieber einmal mehr prüfen!

(3699) Wird Energie im Jahr 2025 nun günstiger oder wieder teurer? Genau das fragen sich derzeit viele Gewerbetunden, denn zwischen November und März erhält so mancher Gewerbetreibende Post vom aktuellen Energieversorger mit den Konditionen für das neue Abrechnungsjahr.

Schon im vergangenen Dezember berichteten zahlreiche Strom- und Gasanbieter, dass ihre Tarife im Jahr 2025 sinken werden – trotz steigender Steuern und Abgaben. Vor allem die Netznutzungsentgelte werden 2025 in weiten Teilen Deutschlands für Strompreiserhöhungen sorgen. Im Gas wird der CO₂-Preis an die Endverbraucher durchgereicht und verursacht eine ordentliche Erhöhung des Erdgaspreises.

Leider geschieht es immer wieder, dass Preisanpassungen in Werbeanschreiben oder E-Mail-Newslettern verpackt sind. Hier können diese auch mal übersehen werden. Es lohnt sich daher, genau hinzuschauen und zu prüfen, ob möglicherweise ein Sonderkündigungsrecht besteht. Denn dieses steht jedem Kunden – privat wie geschäftlich - bei einer Preisänderung zu und gilt auch, wenn der Energiepreis sinkt. Oftmals sind diese gesunkenen Preise aber im Marktvergleich immer noch zu teuer.

BVRS-Mitglieder können ihren aktuellen Tarif – ganz gleich, ob mit oder ohne Preisanpassung – exklusiv von unabhängigen, erfahrenen Fachleuten prüfen. Hierbei helfen die Mitgliedsberater der Ampere AG: Tel.: 030 / 28 39 33 800 oder E-Mail: energie@ampere.de. Ampere bietet deutschlandweit in vielen Regionen eine Vor-Ort-Beratung an.

Neue Webseite der BG BAU zum Umgang mit Asbest

(3700) Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft BG BAU hat eine neue Webseite [„Zusammen gegen Asbest: Sicher beproben und entfernen lassen“](#) online gestellt.

Die Webseite gibt einen Überblick zu den wichtigsten Fakten, informiert über den [richtigen Umgang mit Asbest](#) sowie über die Risiken, die es zu vermeiden gilt und welche [Workshops und Schulungen](#) durch die BG BAU zum Thema Asbest angeboten werden.

Verlinkt sind außerdem das [Informationsblatt](#) zu den Neuregelungen der Sozialpartner sowie die [Überleitungshilfe](#) zur Anwendung der TRGS 519, die bis zur Anpassung der TRGS an das Risikokonzept der Gefahrstoffverordnung den Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Maßnahmen unterstützen soll.

Insbesondere möchten wir auf den [Erklärfilm](#) zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung hinweisen, in dem die neuen Regelungen und Anforderungen der Gefahrstoffverordnung kurz zusammengefasst sind (zusätzlich auch über [Youtube](#) abrufbar).

Erste Regelungen der KI-Verordnung in Kraft getreten

(3701) Am 2. Februar 2025 sind erste Regelungen der KI-Verordnung in Kraft getreten, die für Arbeitgeber in KI-einsetzenden Betrieben, dem öffentlichen Sektor und Kammern, relevant sein werden.

Seit 2. Februar 2025 müssen Anbieter und Betreiber von KI-Systemen gemäß Artikel 4 der KI-Verordnung Maßnahmen ergreifen, um ein ausreichendes Niveau an KI-Kompetenzen bei ihrem Personal sicherzustellen. Dies sind die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Beschäftigten ermöglicht, „KI- Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu machen“.

Gemäß der KI-VO haben Anbieter und Betreiber von KI-Systemen nach bestem Wissen und Gewissen sicherzustellen, dass eigenes Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über entsprechende KI-Kompetenzen verfügen. Die Vorschriften sind dabei wenig konkretisiert. Mögliche Maßnahmen können z. B. sein: Schulungen, KI-Guidelines, Weiterbildungs- und Zertifizierungsprogramme bzw. praxisorientiertes Lernen in divers zusammengesetzten Teams etc.

Artikel 4 KI-VO ist allerdings nicht als konkrete Verpflichtung, sondern vielmehr als ein Appell an den Arbeitgeber ausgestaltet. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass ein Verstoß weder bußgeld- noch strafbewehrt ist. Es drohen damit keine unmittelbaren Geldstrafen bei unzureichender Umsetzung. Das Unterlassen von Maßnahmen nach Art. 4 stellt jedoch eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, die bei Eintritt eines Schadens eine Schadensersatzpflicht auslösen könnte.

Ebenfalls seit 2. Februar 2025 sind, gemäß Art. 5 KI-VO, KI-Systeme mit einem unannehmbar hohen Risiko grundsätzlich verboten. Dazu gehören einige bestimmte KI-Anwendungen wie Social Scoring Anwendungen, die Menschen aufgrund ihres Sozialverhaltens oder ihrer persönlichen Eigenschaften bewerten und klassifizieren wie auch die biometrische Identifizierung von Menschen in öffentlich zugänglichen Räumen in Echtzeit. Dazu gehören grundsätzlich auch alle KI-Systeme zur Emotionserkennung am Arbeitsplatz.

Weitere Informationen finden Sie in der kommenden Ausgabe der R+S.

Basiszinssatz gesunken

(3702) Der Basiszinssatz ist zum 1. Januar auf 2,27 Prozent gesunken. Er dient als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB. Er kann sich auch auf die Beurteilung der Angemessenheit der Verzinsung von Gesellschafterdarlehen in steuerlicher Hinsicht sowie vor dem Hintergrund handelsrechtlicher Berichtspflichten auswirken.

Eine Reduzierung des Basiszinssatzes kann zu geringeren Zinsen auf Spar- und Festgeldkonten führen. Sparer könnten also eine schwächere Rendite auf ihre Einlagen erhalten.

AFBG-Änderungsgesetz

(3703) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat am 31. Januar 2025 mitgeteilt, dass der Bundestag aufgrund der verkürzten Wahlperiode das 5. AFBG-Änderungsgesetz nicht mehr abschließend beraten und das Gesetz nicht in Kraft treten wird. Damit werden die Ziele, die sich die Bundesregierung mit dem 5. AFBG-Änderungsgesetz gesetzt hat, nicht erreicht. Das betrifft insbesondere eine weitergehende Entlastung der Fortzubildenden von ihren Fortbildungskosten. Auch die Möglichkeit, dass Arbeitgeber zusätzliche Anreize zur Aufnahme einer Fortbildung durch nicht auf das Aufstiegs-BAföG anzurechnende Zuschüsse setzen können, kann damit keine Wirksamkeit entfalten.

Das Aufstiegs-BAföG ist das wichtigste Förderinstrument im Fortbildungsbereich des Handwerks, insbesondere in der Meisterqualifizierung. Jede Verbesserung des Aufstiegs-BAföG stärkt die Fachkräftesicherung und die Sicherstellung von Unternehmensnachfolgen im Handwerk. Aus bildungspolitischer Sicht ist dieses ergebnislos ausgelaufene Gesetzgebungsverfahren daher kritisch zu bewerten. Aufgrund der hohen Relevanz soll die neue Bundesregierung den weiteren Ausbau dieses Förderinstruments als Ziel für die kommende Legislaturperiode aufgreift. Hierzu muss insbesondere die Forderung des Handwerks, dass eine zweite Fortbildung auf der gleichen Fortbildungsstufe gefördert wird und dass Fortzubildende weitergehend von ihren Fortbildungskosten entlastet, werden.

Pflegeversicherung: Höhere Beitragssätze seit 01. Januar 2025

(3704) Der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung wurde zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte angehoben und damit auf 3,6 Prozent festgesetzt. Eine entsprechende Verordnung hatte der Bundesrat am 20. Dezember 2024 beschlossen.

Die einzelnen Beitragssätze:

Mitglieder ohne Kinder:

- Arbeitnehmer-Anteil 2,40 Prozent, Arbeitgeber-Anteil 1,80 Prozent, Gesamtbetrag 4,20 Prozent

Mitglieder mit 1 Kind:

- Arbeitnehmer-Anteil 1,80 Prozent, Arbeitgeber-Anteil 1,80 Prozent, Gesamtbetrag 3,60 Prozent

Mitglieder mit 2 Kindern:

- Arbeitnehmer-Anteil 1,55 Prozent, Arbeitgeber-Anteil 1,80 Prozent, Gesamtbetrag 3,35 Prozent

Mitglieder mit 3 Kindern:

- Arbeitnehmer-Anteil 1,30 Prozent, Arbeitgeber-Anteil 1,80 Prozent, Gesamtbetrag 3,10 Prozent

Mitglieder mit 4 Kindern:

- Arbeitnehmer-Anteil 1,05 Prozent, Arbeitgeber-Anteil 1,80 Prozent, Gesamtbetrag 2,85 Prozent

Mitglieder mit 5 und mehr Kindern:

- Arbeitnehmer-Anteil 0,80 Prozent, Arbeitgeber-Anteil 1,80 Prozent, Gesamtbetrag 2,60 Prozent

Eine ursprünglich für den Herbst angekündigte Pflegereform kann durch den Bruch der Ampelkoalition nicht mehr umgesetzt werden. Jedoch muss diese bis spätestens Ende 2025 erfolgen.

Solidaritätszuschlag: Freigrenzen gestiegen

(3705) Ab 2021 ist der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent derjenigen, die den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zur Lohnsteuer oder veranlagten Einkommensteuer gezahlt haben, durch die Anhebung der bestehenden Freigrenze vollständig entfallen. Die Freigrenze bezieht sich auf die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags, also die Lohnsteuer oder veranlagte Einkommensteuer.

- Durch die Erhöhung der Freigrenze für 2025 fällt bis zu einer Gesamtjahressteuer von 19.950 Euro bei Einzelveranlagung (bzw. 39.900 Euro Eheleuten/Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft) kein Solidaritätszuschlag an.
- Die Freigrenze wird ab 2026 auf 20.350 Euro bei Einzelveranlagung (bzw. 40.700 Euro bei Eheleuten/Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft) angehoben.

Die Anhebung der Freigrenze führt auch zu einer Verschiebung der sog. Milderungszone, in der die Lohn-/Einkommensteuerpflichtigen entlastet werden, die den Solidaritätszuschlag noch teilweise zahlen. In der „Milderungszone“, die sich an die Freigrenze anschließt, wird die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung von 5,5 Prozent herangeführt. Dadurch wird beim Überschreiten der Freigrenze ein Belastungssprung vermieden. Erst nach Überschreiten der Milderungszone ist der Solidaritätszuschlag unverändert in voller Höhe zu zahlen.

Die Steuerliche Forschungszulage auch in der R+S-Branche nutzen

(3706) Die Forschungszulage ist ein bundesweites Förderinstrument, das 2024 mit dem Wachstumschancengesetz nochmals attraktiver ausgestaltet wurde. Auch für das Handwerk in Deutschland ist das ein effektiver, steuerlicher Impuls für mehr Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE). Handwerksbetriebe können mit der Steuerlichen Forschungszulage ihr wirtschaftliches Wachstum stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Für kleine und mittlere Unternehmen wurde die finanzielle Unterstützung deutlich erhöht durch einen zusätzlichen KMU-Bonus von 10 Prozent. Weitere Informationen gibt es hier: <https://www.bescheinigung-forschungszulage.de>

Gehalts-Check bei Galileo

(3707) Die me:works TV-Produktionsfirma aus Köln produziert für das Wissensmagazin Galileo (Pro Sieben) ein junges Job-Format und begleitet dafür interessante Menschen mit den unterschiedlichsten Berufen für einen Tag.

Aktuell sind sie auf der Suche nach Menschen, die uns mit in ihre Berufswelt nehmen und darüber berichten, warum sie den Job gerne machen, wer der Mensch hinter dem Job ist und was am Ende vom Monat mit dem jeweiligen Lifestyle (Gehalt, Miete, Hobbies, usw.) zum Leben übrigbleibt.

Nach der Darstellung von me:works ist das Format nicht investigativ oder wertend, sondern begleitet die Personen an einem typischen Arbeitstag und nach Feierabend zusätzlich privat. Das Ziel sei es, die Berufswelten möglichst authentisch und interessant vorzustellen und so zu stärken, mit Stereotypen aufzuräumen und die Menschen der Branche kennenzulernen.

Hier können Sie sich einen Eindruck von dem Format machen: <https://www.meworks.tv/gehaltscheck-lp>

Wer Teil der Produktion werden möchte wendet sich direkt an nils.roemhild@meworks.tv

Bundesweites Netzwerktreffen für Frauen im Handwerk

(3708) Die HWK Dortmund lädt in Kooperation mit dem ZDH zum nächsten bundesweiten Netzwerktreffen für Frauen im Handwerk am 8. Mai 2025 in Dortmund ein. Mit dabei sind u. a. Mona Neubaur, NRW-Wirtschaftsministerin, Katja Lilu Melder, UFH-Bundesvorsitzende, und Tijen Onaran, Bestseller-Autorin, Unternehmerin & Investorin. Geplant ist auch ein virtuelles Grußwort von ZDH-Präsident Jörg Dittrich.

Über diesen [Link](#) können Sie sich anmelden. Am Vorabend (7. Mai) findet außerdem ein Netzwerktreffen im Rahmen der Verleihung des Photo.Awards der HWK Dortmund statt. Auch zu dieser Veranstaltung können Sie sich unter dem oben genannten Link anmelden.

Preis für Handwerksgeschichte

(3709) Der ZDH lobt für das Jahr 2026 wieder den Preis für Handwerksgeschichte aus. Bewerben können sich Handwerksbetriebe und Handwerksorganisationen, die ihre eigene Geschichte selbstständig oder in Zusammenarbeit mit der Fachwissenschaft oder wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen in Form von Chroniken, Dokumentationen, Ausstellungen oder digitalen Formaten aufgearbeitet und dokumentiert haben.

Bewerbungen können ab sofort bis spätestens zum 16. Juni 2025 eingereicht werden unter geschichtspreis@zdh.de oder analog unter folgender Adresse:

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Preis für Handwerksgeschichte 2026
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Die Preisverleihung findet am 30. Januar 2026 im Haus des Deutschen Handwerks in Berlin statt.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Enno Schaumburg, Simon Schmid
Frank Wigger, Claus Winter